

**Satzung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung über das
Probestudium mit ausländischen Bildungsnachweisen**

Vom 9. Dezember 2025; in der Fassung vom 14. Juli 2026

Aufgrund von § 58 Absatz 3b Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 6 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit § 2 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das hochschulindividuelle Zugangsverfahren mit ausländischen Bildungsnachweisen (HZaBVO) vom 14. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 64) hat der Senat der Hochschule Konstanz am 9.12.2025 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 9.12.2025 ihre Zustimmung zu der Satzung erteilt.

§ 1 Studiengänge

- (1) Ein Probestudium ist möglich in folgendem zulassungsfreien Bachelorstudiengang:
Sustainable Engineering and Future Technologies (SET)
- (2) Unbeschadet der Voraussetzungen nach § 2 erfolgt die Immatrikulation unbefristet im gewählten Studiengang.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Antrag

- (1) Zum Probestudium kann zugelassen werden, wer über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügt, der im Ausstellungsstaat unmittelbar zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung berechtigt und für den nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) das Bestehen der Feststellungsprüfung vorgesehen ist.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist eine erfolgreiche Teilnahme
 1. am Studieneignungstest TestAS mit dem Kernmodul und dem Fachmodul Ingenieurwissenschaften (Mindestergebnis: Prozentrang über 50 in jedem Modul) oder
 2. am deutschsprachigen Eignungstest des Studienkollegs für technische Studiengänge (mit der Mindestnote 4,0 in jedem Prüfungsteil) oder
 3. am englischsprachigen Eignungstest der Hochschule Konstanz für technische Studiengänge (Mindestnote 4,0 in jedem Prüfungsteil) oder
 4. am englischsprachigen Scholastic Aptitude Test (SAT) (Mindestergebnis: 1200).Nachweise nach Nummer 2 und 3 können bis zum 15.07. bei einer Bewerbung für das Wintersemester bzw. bis zum 15.01. bei einer Bewerbung für das Sommersemester nachgereicht werden.
- (3) Außerdem müssen die Sprachkenntnisse, die in der Zulassungssatzung des jeweiligen Studiengangs gefordert sind, nachgewiesen werden. Sprachnachweise für den gewählten Studiengang, die durch den/die Bewerber/in bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden können, können bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters gemäß Terminplan der Hochschule Konstanz, für den der Antrag auf Zulassung gestellt wurde, nachgereicht werden. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall mit einer Bedingung. Wird die gemachten Bedingung nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich.
- (4) Die Studiendekane führen ein verpflichtendes, mindestens 15-minütiges Beratungsgespräch durch, in dem Inhalte, Aufbau und Anforderungen des gewählten Studiengangs und des Probestudiums sowie die Möglichkeiten spezifischer Vorbereitung auf das Studium aufgezeigt werden. Das Beratungsgespräch kann auch unter Einsatz elektronischer Kommunikationssysteme durchgeführt werden und muss spätestens zur Immatrikulation nachgewiesen werden.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium muss bis zu den in der Zulassungssatzung des jeweiligen Studiengangs genannten Bewerbungsfristen bei der Hochschule eingegangen sein. Der Antrag ist an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz zu richten. Die jeweilige Form des Antrags wird auf der Website der Hochschule Konstanz für jedes Semester bekannt gegeben; je Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein ausländischer Bildungsnachweis, der im Ausstellungsstaat unmittelbar zum Studium berechtigt und für den nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) das Bestehen der Feststellungsprüfung vorgesehen ist gemäß Abs. 1,
 2. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungstest gem. Abs. 2 S. 1,
 3. ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 2 S. 2,
 4. ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
 5. eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob ein Probestudium schon in einem anderen fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in Baden-Württemberg erfolglos versucht wurde.

Die Vorlage von Originaldokumenten kann verlangt werden

§ 3 Dauer und Leistungen im Probestudium

- (1) Das Probestudium wird nach den Bestimmungen der für den gewählten Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten sind.
- (2) Das Probestudium dauert in der Regel zwei Semester. Wiederholungsprüfungen, die im zweiten Prüfungszeitraum stattfinden, zählen zum vorhergehenden Semester.
- (3) Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters Pflichtleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten gemäß der Studien- und Prüfungsordnung, für deren Studiengang die Zulassung zum Probestudium erfolgt ist, erbracht sind, wobei die in der Anlage 1 je Studiengang festgelegten Pflichtleistungen des jeweiligen Studiengangs von den 40 ECTS-Punkten umfasst sein müssen.
- (4) Das Probestudium kann vom Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag einmal um ein drittes Semester zur Erbringung der in Absatz 3 genannten Leistungen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, das auf jeden Fall zu der Notwendigkeit einer Verlängerung des Probestudiums um ein drittes Semester führt, beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (5) Eine Beurlaubung während des Probestudiums ist gemäß den allgemeinen Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für maximal ein Semester möglich. Das Beurlaubungssemester wird nicht auf die Dauer des Probestudiums angerechnet. Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nicht möglich.

§ 4 Anerkennung und Bescheinigung

- (1) Ist das Probestudium bestanden, bescheinigt die Hochschule die endgültige Studienberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in diesem Studiengang. Der erfolgreiche Abschluss berechtigt zu einem Studium im gewählten Studiengang oder in fachlich verwandten Studiengängen an der Hochschule. Eine an einer anderen Hochschule durch erfolgreichen Abschluss eines Probestudiums erworbene Studienberechtigung berechtigt im Fall eines mit der Hochschule Konstanz abgeschlossenen Kooperationsvertrages auch zum Studium im gleichen oder in fachlich verwandten Studiengängen. Eine Übersicht bestehender Kooperationen ist aus Anlage 2 ersichtlich. Studienleistungen aus einem in Baden-Württemberg begonnenen Probestudium im gleichen Studiengang oder in fachlich verwandten Studiengängen kooperierender Hochschulen werden anerkannt.
- (2) Das Probestudium kann nicht wiederholt werden; dies gilt auch für gleiche und fachlich verwandte Studiengänge an Hochschulen in Baden-Württemberg.
- (3) Fachlich verwandte Studiengänge im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die in der Anlage 3 genannten Studiengänge.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 9. Dezember 2025

gez.

Prof. Dr. Sabine Rein

Präsidentin

Anlage 1 – Übersicht über die verpflichtend zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absatz 3

1. Im Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) sind folgende Module verpflichtend zu bestehen:
 - Language Basics
 - Machine Design and CAD
 - Mathematics 1
 - Electrical Engineering
 - Hands-on Experience

Anlage 2 – Übersicht über bestehende Kooperationen mit anderen Hochschulen gemäß § 4 Absatz 1

Zur Zeit gibt es keine bestehenden Kooperationen.

Anlage 3 – Übersicht über die fachlich verwandten Studiengänge gemäß § 4 Absatz 3

1. Zum Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) sind folgende Studiengänge fachlich verwandt:
 - Elektrotechnik- und Informationstechnik (EIB);
 - Maschinenbau (MAB)